Amtsblatt



22

Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten: Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR**, **Linie 3**, mit der **Bahn**, **Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 2 25. Januar 2006 35. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Seite: 5 Einladung zur Sitzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand 2. Manövermeldung 6 7 - 11 Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Verordung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Inschutznahme einer "Eiche" in der Gemeinde Parkstetten Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 12/13 des Schulverbandes Wiesenfelden Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 14/15 des Schulverbandes Rain Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 16/17 des Schulverbandes Straßkirchen 7. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 18/19 des Schulverbandes Stallwang 20/21 8. Jägerprüfung 2006 (2. Termin)

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Tel.: 09421/973-0 **Fax**: 09421/973-230

9.

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de
E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Mittwoch, den 25. Januar 2006, 15.00 Uhr,

in Straubing, im Pelletwerk der Firma Compactec, Am Donauhafen 5, 94315 Straubing,

stattfindenden 1. Verbandsversammlung des Jahres 2006 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die 7. Verbandsversammlung 2005 vom 16.11.2005
- 3. Wirtschaftsplan 2006
- 4. Bebauungs- und Grünordnungsplan "Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand" Deckblatt: 3. Änderung
- 5. Mitteilungen

B) NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Perlak Verbandsvorsitzender und Oberbürgermeister

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Sanitätsakademie der Bundeswehr / Lehrgruppe B / V. Inspektion

Art und Name:

Orientierungsmarsch METTING

Übungsraum:

Hainsbach - Hirschkofen - Frauenthal - Kapitelholz

Voraussichtliche Ballungsräume:

entfällt – Ortschaften werden nicht angelaufen

Zeit:

23.01. - 24.01.2006

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Biermeier

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBI. 1998, S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBI. Nr. 14/2005, S. 274)

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Inschutznahme einer "Eiche" in der Gemeinde Parkstetten, Landkreis Straubing-Bogen, als geschützten Landschaftsbestandteil

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBI 1998, S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBI 2005, S. 274), erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2474/3, 2475/3, 2493/5, 2493/6 und 2505/0 der Gemarkung Parkstetten, Gemeinde Parkstetten, gelegene "Eiche" wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Eiche bei Unterharthof".
- (3) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Karte M 1: 1.000 sowie einer Übersichtskarte M 1:25.000 eingetragen. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzbereich

Der Schutz umfaßt

- (1) die auf dem Lageplan gekennzeichnete "Eiche bei Unterharthof" sowie
- (2) den Bodenbereich im Ausmaß des Kronenumfangs (Traufe), im Umkreis von 10 Meter (Radius) zur Stammmitte.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme der "Eiche bei Unterharthof" als Landschaftsbestandteil ist, den Baum

- 1. im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt,
- 2. wegen der Erhaltung des Biotopverbundsystems und
- 3. der Belebung des Landschaftsbildes

dauerhaft zu erhalten.

§ 4 Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils führen können.

Insbesondere ist deshalb im Schutzbereich (§ 2) verboten,

- 1. den Baum auszuästen,
- 2. Zweige abzubrechen,
- 3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
- 4. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern (z.B. durch Abgrabung, Aufschüttung, Ablagerung, Versiegelung, Befahren, Düngung oder dergleichen)
- 5. das Wachstum des Baumes oder dessen Eigenart durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören
- 6. Bilder, Plakate, Schrifttafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 Bay-NatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
 - a) unaufschiebbare Maßnahmen zur sofortigen Wiederherstellung der den Grundstückseigentümern (siehe § 1 der Verordnung) obliegenden Verkehrssicherung
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur sofortigen Abwehr akuter Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte
 - c) Maßnahmen zur Erhaltung und/oder zur ordnungsgemäßen Pflege sowie zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte, welche seitens der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt oder in Auftrag gegeben wurden.
- (2) Maßnahmen nach Abs.1 Buchstabe a) und b), sind der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Straubing-Bogen nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ferner sind ausgenommen:
 - a) Maßnahmen zum Zwecke des ordnungsgemäßen Unterhalts des nördlich der Eiche vorbeiführenden asphaltierten Weges
 - b) Beibehaltung der gewohnheitsgemäß östlich des Baumes genutzten Zufahrt zum Feldgrundstück Fl.Nr. 2493/6, Gemarkung Parkstetten, Gemeinde Parkstetten
 - c) Durchführung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn 2475/3, 2493/5 und 2493/6, Gemarkung Parkstetten, Gemeinde Parkstetten
 - d) Beschilderung des geschützten Landschaftsbestandteils zum Zwecke des Hinweises auf Schutzstatus/Bedeutung desselben durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Straubing-Bogen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art.12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
 - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
 - 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 7 Anzeigepflicht

Die Eigentümer/Besitzer der Grundstücke haben erhebliche Schäden oder Mängel an der geschützten Eiche unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

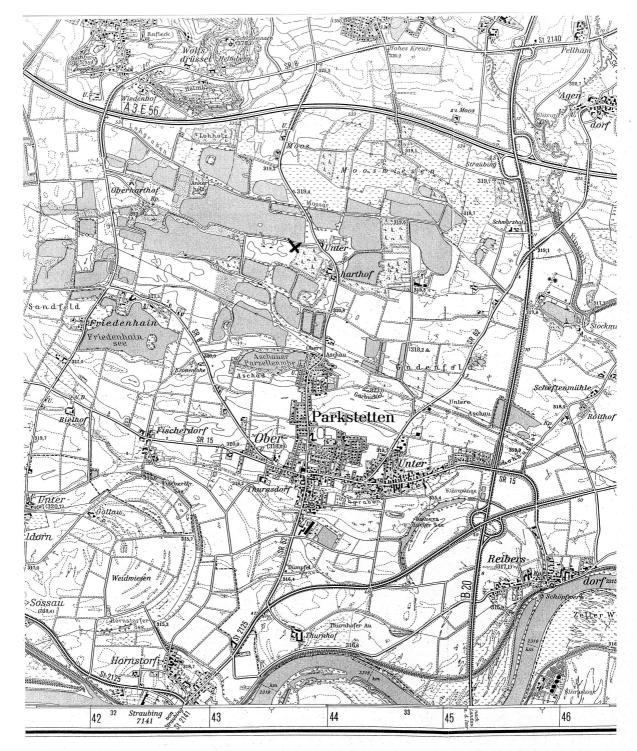
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art.12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 2006 in Kraft.

Straubing, 23.01.2006 Landratsamt Straubing-Bogen Untere Naturschutzbehörde

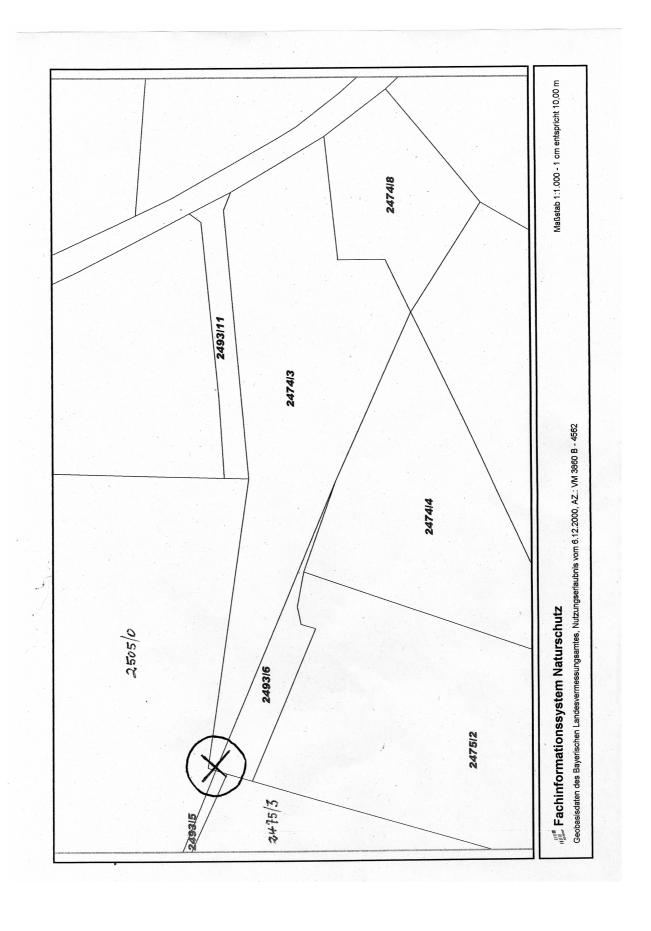
Reisinger Landrat



 $1{:}\,25\,000$ (4 cm der Karte = 1 km in der Natur)

Blattiiber sicht

X Lage des geschitzten Landschaftsbestandteils



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 des Schulverbandes Wiesenfelden

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Wiesenfelden für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Wiesenfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 443.500,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit20.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 316.110,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf 246 Verbandsschüler festgesetzt.

- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.285,00 € festgesetzt.
- 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00** € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Wiesenfelden, 10.01.2006

Drexler Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.01.2006 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 26.1. bis 2.2.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesenfelden öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 19.1.2006 Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Schulverbandes Rain

I.

Haushaltsatzung des Schulverbandes Rain für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Rain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das <u>Haushaltsjahr 2006</u> wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit <u>554.445,--€</u> und

im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit <u>259.729,--€</u> ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im <u>Verwaltungshaushalt</u> wird für das Haushaltsjahr 2006 auf <u>413.151,-€</u> festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf <u>498 Verbandsschüler</u> festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 829,62048 € festgesetzt.

Gemeinde	Schülerzahl	Verwaltungsumlage	1/4-Rate, jeweils fällig am 15.1./15.4./15.7./15.10. des Jahres
		€	€
Aholfing	158	131.080,04	32.770,01
Atting	116	96.235,98	24.058,99
Rain	224	185.834,99	46.458,75
 gesamt	498	413.151,	<u> 103.287,75</u>

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im <u>Vermögenshaushalt</u> wird für das Haushaltsjahr 2006 auf <u>237.229,- €</u> festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

- 5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahlnach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf <u>498 Verbandsschüler</u> festgesetzt.
- 6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf <u>476,36345 €</u> festgesetzt.

Gemeinde	Schülerzahl	Investitionsumlage	1/4-Rate, jeweils fällig am 15.1./15.4./15.7./15.10. des Jahres
		€	€
Aholfing	158	75.265,43	18.816,36
Atting	116	55.258,16	13.814,54
Rain	224	106.705,41	26.676,35
gesamt	498	237.229,	59.307,25

§ 5

Der Höchstbetrag der <u>Kassenkredite</u> zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf <u>20.000,--</u> € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

Rain, den 04.01.2006 Schulverband Rain Berger Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30.12.2005 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 26.1. bis 2.2.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 19.1.2006 Landratsamt Straubing-Bogen Rothammer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Schulverbandes Straßkirchen

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Straßkirchen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erläßt der Schulverband Straßkirchen folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 433.440,00 €

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.900,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Absatz 1: Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 343.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf 362 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 949,17127 € festgesetzt.

Gemeinde Straßkirchen 229 Schüler = 217.360,22 €
Gemeinde Irlbach 80 Schüler = 75.933,70 €
Gemeinde Oberschneiding 53 Schüler = 50.306,08 €

Absatz 2: Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Straßkirchen, 10. Januar 2006

Schulverband Straßkirchen

(Siegel)

Eduard Grotz, Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 02.01.2006 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 26.1. bis 2.2.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 19.1.2006 Landratsamt Straubing-Bogen Rothammer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Schulverbandes Stallwang

Haushaltsatzung des Schulverbandes Stallwang für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art 40 KomZG wie der Art 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Stallwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 273.000,- € und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.000,- € ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Verwaltungsumlage
 - 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im <u>Verwaltungshaushalt</u> wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 205.000,- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
 - 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf 161 Verbandsschüler festgesetzt.
 - 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.273,292 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Stallwang, 11. Januar 2006

Schulverband Stallwang

(Siegel)

Wolf

Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 02.01.2006 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 26.1. bis 2.2.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 23.01.2006 Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer

Jägerprüfung 2006 (2. Termin)

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2006 (2.Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung – JFPO) vom 28. November 2000 (GVBI. S. 802) landeseinheitlich am

<u>Dienstag, den 27. Juni 2006, statt</u> (Beginn: 9.00 Uhr)

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 27. April 2006** unter Angabe von Vorund Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Für die Bewerber aus dem Landkreis Straubing-Bogen ist sonach das Landratsamt Straubing-Bogen in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, Zimmer 308, zur Entgegennahme der Anmeldungen zuständig. Hier sind auch die Antragsformblätter erhältlich.

Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Eingangs genannte Anmeldefrist ist eine Ausschlußfrist; spätere Anmeldungen können deshalb nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

- 1. Der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr von 255,00 Euro (für die eingeschränkte Jägerprüfung 170,00 Euro) und der Verwaltungsgebühr für die Zulassung zur Jägerprüfung von 7,50 Euro bei der Kreiskasse des Landratsamtes Straubing-Bogen in Straubing (Bankverbindung: Sparkasse Straubing-Bogen BLZ 742 500 00 Konto-Nr. 240 000 042),
- 2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
- 3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- 4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchsenschüsse auf die Scheibe "flüchtiger Überläufer" abgegeben hat,

5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 13. Juni 2006 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Im übrigen ist der Antrag vollständig auszufüllen.

Die untere Jagdbehörde entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung. Bewerber, die zwei Monate vor Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder bei denen die Anmeldungsunterlagen nicht vollständig vorliegen oder denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BJagdG versagt werden müsste, werden zurückgewiesen. Bewerber, denen nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG der Jagdschein versagt werden könnte, können zurückgewiesen werden. Werden Zurückweisungsgründe erst nach der Zulassung zur Prüfung bekannt, so gelten für die Rücknahme oder den Widerruf die Sätze 3 und 4 des § 6 Abs. 2 JFPO entsprechend.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255,-- € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass beiden Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170,00 Euro beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen. Im übrigen wird auf die Bestimmung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung hingewiesen, die beim Landratsamt Straubing-Bogen, Zimmer Nr. 308, zur Einsicht aufliegt.

Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden gebeten, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften eingegangene Anmeldungen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 27.04.2006 an das Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, versehen mit der Bestätigung über den Tag des Eingangs der Anmeldung (Eingangsstempel) und den vorgeschriebenen Unterlagen (§ 6 Abs. 1 JFPO) weiterzuleiten.

Verwaltungskosten dürfen für die Vorbehandlung der Anmeldung nicht erhoben werden (Art. 4 ff. BayVwVfG).

Landratsamt Straubing-Bogen

Wagner

Kraftloserklärung

Da Rechte an dem Sparkassenbuch Nr. 1106103 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 30.12.2005 Sparkasse Straubing-Bogen

gez. VM Dr. Martin Kreuzer